

Stand: 05.04.2018

Merkblatt zum Förderprogramm Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen

Nach Teil II Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 52, S. 1686) in der jeweils gültigen Fassung können Antragsberechtigte für Vorhaben zur Digitalisierung eine Förderung aus Landesmitteln beantragen.

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen.

Förderfähig sind Vorhaben, die die konkrete Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie eine Verbesserung der IKT-Sicherheit unterstützen. Die Maßnahmen müssen beim Antragsteller zum Einsatz kommen und sollen einen Digitalisierungsfortschritt in den Bereichen Produktion und Verfahren, Produkte und Dienstleistungen oder Strategie und Organisation des Unternehmens erwarten lassen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Dabei ist die Förderhöhe auf höchstens 10.000 Euro begrenzt. Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Sachausgaben in Höhe von 4.000 Euro erfolgen.

Der Förderantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (www.wibank.de) schriftlich zu stellen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind

- die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Betriebsprozessen,
- die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Implementierung einer IKT-Sicherheitslösung,
- die mit den Anschaffungen verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme sowie erforderliche Schulungen zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben beispielsweise für bürotypische Standard Hard- und Software; Hard- und Software ohne Bezug zum Projektziel oder Unternehmenszweck; Hard- und Software, die selbst erstellt wurde oder nicht beim Antragsteller oder außerhalb Hessens eingesetzt wird; nicht unmittelbar mit der Anschaffung verbundene Dienst- und Beratungsleistungen; eigene Leistungen; Besuch von Informations- und Messeveranstaltungen; Kapitalbeschaffung und erstattungsfähige Umsatzsteuer.

Bei Anschaffungen oder bei der Beauftragung von Dienstleistungen sind die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen erfolgt als De-minimis-Beihilfe.

Nach Durchführung und Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (u.a. Kopien der Rechnungen, Auszahlungsbelege) inkl. des Mittelabruffformulars bei der WIBank schriftlich einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe.

Beispielhafte Übersicht zur Abgrenzung und Differenzierung förderfähiger Maßnahmen

Produktgruppe	Förderfähigkeit
Drucker	Nicht förderfähig, da Standardhardware Ausnahme: 3D-Drucker oder Etikettendrucker (z.B. für Barcodes zur Verbesserung der Warenlogistik)
Scanner, Kamera	Nicht förderfähig, da Standardhardware Ausnahme: Etikettenscanner für Warenlogistik, Iris- oder Fingerabdruckscanner für Authentifikationsverfahren, 3D-Scanner/Kamera, Sensorik in Verbindung mit digitalen Anwendungen
Kassensysteme oder Maßnahmen zur ausschließlichen Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung	Nicht förderfähig, falls gesetzlich für Anwender vorgeschrieben
PC, Laptop, Tablet, Smartphone, PDA, Festnetztelefon, Faxgerät	Nicht förderfähig, da allgemein gebräuchliche Büroausstattung
Inhouse Vernetzung (kabel- und funkbasiert)	Förderfähig, z.B. Inhouse-Datennetzwerke, Vernetzung der Produktion
Server	Förderfähig als Grundlage für digitale Anwendungen zur Datenverarbeitung, Mailserver, Cloud-Anwendungen, Vernetzung, usw.
Automatisierungssoftware, Warenwirtschaftssysteme, Customer-Relationship-Management-Systeme, Software für mobile Produktionssteuerungssysteme, Personalmanagementsysteme usw.	Förderfähig, z.B. im Kontext von Produktions- und Logistikprozessen, Maßnahmen zur Medienbruchfreiheit, Digitalisierung interner Arbeitsabläufe und Datenverwaltung
Recovery-Programme, Firewall, Virenschutz, unterbrechungsfreie Stromversorgung etc.	Förderfähig, da Erhöhung IT- und Datensicherheit
Shop-Software, Software für Online-Marketing, Website-Gestaltung oder Suchmaschinenoptimierung	Förderfähig, wenn Teil eines digitalisierten Vertriebsprozesses, bzw. eines individualisierten Online-Marketingkonzeptes
Lizenzierte Software	Lizenzierte Software ist förderfähig für eine Lizenz-Laufzeit von max. 18 Monaten
Schulungen, Workshops	Förderfähig, wenn Projekt- und Anschaffungsbezogen
Teilnahme an Veranstaltungen und Messen	Nicht förderfähig
Dienstleistungen zur Implementierung von neuer Soft- und Hardware, sowie Portierung und Migration von Daten	Förderfähig, wenn Projekt- und Anschaffungsbezogen
Updates bestehender Systeme	Nicht förderfähig, da keine Einführung neuer digitaler Systeme
Eigene Leistungen	Nicht förderfähig

Sollten Sie fachliche Fragen zu Ihrem Digitalisierungsvorhaben haben, empfehlen wir Ihnen vor Antragstellung Kontakt mit Ihrer zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder dem RKW Hessen aufzunehmen.

Einen Überblick über den Stand der Digitalisierung in Ihrem Unternehmen und zahlreiche nützliche Tipps und Handlungsempfehlungen bekommen Sie mit dem Digitalisierungs-Check Hessen. Dieser steht als kostenloses Online-Beratungstool unter www.digitalstrategie-hessen.de/digicheck zur Verfügung.